



Notfallzulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für das Pflanzenschutzmittel:

Cruiser 600 FS

Allgemeine Angaben

Zulassungsinhaber:	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinessen, Pflanzenschutzdienst, 55545 Bad Kreuznach
Zulassungszeitraum:	1. Januar 2021 bis 30. April 2021
Menge:	1.050 Liter
Behandlungsfläche:	12.700 ha ausschließlich in den Vertragsgebieten der Grafschafter Krautfabrik, der Zuckerfabrik Pfeifer und Langen in Euskirchen und der Zuckerfabrik der Südzucker AG in Offstein, die durch die Abgabe des behandel- ten Saatgutes eine räumliche Beschränkung der Aussaat auf durch die Schaderreger besonders betroffene Regio- nen sicherstellen.
Wirkstoff:	Thiamethoxam
Wirkstoffgehalt:	600 g/l
Formulierung:	Suspensionskonzentrat zur Saatgutbehandlung (FS)

Die Aussaat des behandelten Saatguts darf nur unter Kontrolle der zuständigen Behörden und unter Beachtung einer hierzu zu erlassenden Verordnung nach § 6 PflSchG oder einer Allgemeinverfügung nach § 8 in Verbindung mit § 6 PflSchG erfolgen. In der Rechtsverordnung oder der Allgemeinverfügung sind rechtlich verbindliche, die Aussaat begleitende Maßnahmen zu erlassen, die insbesondere die Festlegung der räumlichen Begrenzung sowie auch über den Geltungszeitraum dieser Notfallzulassung hinaus wirksame Risikominderungsmaßnahmen festlegen, die eine ordnungsgemäße Aussaat, einen angemessenen Sicherheitsabstand und Erosionsschutz sowie Beikrautbekämpfung und nicht-bienenattraktive Nachfolgekulturen sicherstellen.

Kennzeichnung nach CLP-Verordnung:

Signalwort:	- entfällt -
Gefahrenpiktogramm:	(GHS09) Umwelt
Gefahrenhinweise (H-Sätze):	H400, H410
Sicherheitshinweise (P-Sätze):	P391, P501

(EUH401)

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

(EUH 208-0098)

Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Anwendungsbestimmungen

(SE1201)

Dicht abschließende Schutzbrille tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels.

(SF6142)

Beim Umgang mit gebeiztem Saatgut Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) und Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel tragen.

(SF6161)

Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) und Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel tragen beim Absacken des Saatgutes.

(SF618)

Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) und Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel tragen beim Reinigen der Beizgeräte.

(SS1201)

Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen bei Ausbringung/Handhabung des Mittels.

(SS2204)

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels.

(SS6201)

Gummischürze tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels.

(ohne Kodierung)

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Auf Flächen, auf denen das behandelte Saatgut ausgebracht worden ist, dürfen im selben und im Folgejahr keine blühenden Zwischenfrüchte und keine bienenattraktiven Kulturen nachgebaut werden. In der Nachfolgekultur sind blühende Beikräuter zu vermeiden, eine Brache ist als Folgekultur nicht möglich. Die betroffene Fläche darf im Folgejahr auch nicht als Blühfläche genutzt werden"

(ohne Kodierung)

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: " Bei der Aussaat darf jeweils in der äußersten Reihe des zu bestellenden Ackers kein behandeltes Saatgut ausgebracht werden"

(ohne Kodierung)

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: " In geeigneter Weise sind die regional betroffenen Imkerverbände oder regional zuständigen Bienen-sachverständige über den Zeitraum der Aussaat des behandelten Zuckerrübensaatgutes vorab zu informieren."

(ohne Kodierung)

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Nicht benötigtes Saatgut ist an die ausgebende Instanz zurückzuführen; die Rückgabe ist zu dokumentieren."

(NH677)

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Verschüttetes Saatgut sofort zusammenkehren und entfernen."

(NH679)

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Das Mittel ist giftig für Vögel; deshalb dafür sorgen, dass kein Saatgut offen liegen bleibt. Vor dem Ausheben der Schare Dosiereinrichtung rechtzeitig abschalten, um Nachrieseln zu vermeiden."

(NH680)

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Behandeltes Saatgut und Reste wie Bruchkorn und Stäube, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle."

(NH682)

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Das behandelte Saatgut einschließlich enthaltener oder beim Sävorgang entstehender Stäube vollständig in den Boden einbringen."

(Ohne Kodierung)

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: " Die Aussaat des behandelten Saatgutes darf mit mechanischen oder pneumatischen Sägeräten erfolgen. Die Aussaat des behandelten Saatgutes darf nur dann mit einem pneumatischen Gerät, das mit Unterdruck arbeitet, erfolgen, wenn dieses in der "Liste der abdriftmindernden Sägeräte" des Julius Kühn-Instituts aufgeführt ist (einzusehen auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts <<http://www.julius-kuehn.de/geraete.htm>>)."

(NT697)

Durch ein geeignetes Beizverfahren, das insbesondere die Verwendung eines geeigneten Haftmittels beinhaltet, ist sicherzustellen, dass das behandelte Saatgut staubfrei und abriebfest ist.

(Ohne Kodierung)

Die Anwendung des Mittels auf Saatgut darf nur in professionellen Saatgutbehandlungseinrichtungen vorgenommen werden, die in der Liste „Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung“ des Julius Kühn-Instituts aufgeführt sind (einzusehen auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts <http://www.julius-kuehn.de>) oder vergleichbaren zertifizierten Anlagen, die den Qualitätsstandard erfüllen.

(NW470)

Etwaige Anwendungsflüssigkeiten, Granulate und deren Reste sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

Kennzeichnungsaufgaben und sonstige Auflagen

(SB001)

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB005)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

(SB010)

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

(SB111)

Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten.

(SB166)

Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

(EB001-2)

SP1: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgereäte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

(NO685)

Das Mittel wird als schwachschädigend für Regenwurmpopulationen eingestuft.

(NW263)

Das Mittel ist giftig für Fischnährtiere.

(NH684)

Auf Packungen mit behandeltem Saatgut ist die im Rahmen der Zulassung festgelegte maximale zulässige Aussaatstärke pro Hektar anzugeben. Bei einer Kombination mehrerer Saatgutbehandlungsmittel ist die niedrigste zulässige Aussaatstärke maßgeblich.

(NN3001)

Das Mittel wird als schädigend für Populationen relevanter Nutzinsekten eingestuft.

Hinweise

(NB663)

Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Mittels werden Bienen nicht gefährdet (B3).

(ohne Code)

Ab Mitte 2021 könnten strengere produktspezifische Anforderungen an die Beizqualität („Heubach-a.s.“ von 0,1 mg Wirkstoff im Staub pro Saatgutmenge für 1 ha (100.000 Körner)) gestellt werden.

Anwendung:

1.	Anwendungsgebiet	
	Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Blattläuse als Virusvektoren
	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Zuckerrübe
2.	Einsatzgebiet:	Ackerbau
3.	Angaben zur sachgerechten Anwendung	
	Anwendungsbereich:	Freiland
	Stadium des Schadorganismus:	
	Anwendungszeitpunkt:	Vor der Saat
	Erläuterungen zur Kultur:	Saatgut
	Stadium der Kultur:	BBCH 00
	Maximale Zahl der Behandlungen	
	- <i>in dieser Anwendung:</i>	1
	- <i>für die Kultur bzw. je Jahr:</i>	1
	Anwendungstechnik:	Pillierung
	Aufwand:	75 ml/Saatguteinheit
	- Erläuterungen zum Aufwand:	maximal 82,5 ml/ha (entspricht maximal 1,1 Saatgut-Einheiten pro ha)
4.	Wartezeiten: Zuckerrübe	F: Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte)

		verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.
--	--	---